

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Band: 54 (1960)
Heft: 10

Artikel: Lehrfreiheit in Deutschland? (Schluss) : "Andere Zeitung", Nr. 62/1960
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-140488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch würde ich sie meiner Überzeugung nach in eine Lage versetzen, die für sie voller Schwierigkeiten werden könnte. Die Unterzeichner der Petition, die ich verfaßte, sind bekannt. Sie haben die Namen, Sie können jeden beliebigen von ihnen vorladen und ihn fragen: ‚Sammelten Sie Unterschriften oder nicht?‘ oder ‚Wurden Sie irgendwie dazu gedrängt, wurde irgendwelcher Druck auf Sie ausgeübt, damit Sie unterzeichneten?‘ oder ihnen irgendwelche andere Fragen stellen, wie es Ihnen beliebt. Aber soviel ist sicher, und ich muß es wiederholen, wenn ich Ihrer Forderung nachkäme, müßte ich meine Arbeit aufgeben.»

Man befahl mir dann, am 9. August 1960 vor dem Unterausschuß zu erscheinen und alle Originalunterschriften auf der Petition vorzulegen, zusammen mit allen Begleitbriefen, in welchen oder im Zusammenhang mit welchen solche Unterschriften mir zugestellt oder von mir empfangen worden waren.

Ich teilte der Presse mit, daß ich dem zweiten Teil dieses Befehls aus Gründen, die ich im Verhör angegeben habe, nicht nachkommen würde.

Das Datum des zweiten Verhörs ist vom 9. August soeben auf den 15. September verschoben worden.

Linus Pauling

Lehrfreiheit in Deutschland?

(Schluß)

«*Andere Zeitung*», Nr. 62/1960:

... Als Herr Kultusminister Schütz vor mehr als einem halben Jahr vom Dozentenkollegium der Pädagogischen Akademie in Wuppertal tatsächlich um Schutz für die in ungehöriger Weise angegriffene Professorin angegangen wurde, ließ er nichts von sich hören. Der sonst recht tatkräftige Mann ließ sich viel Zeit zum Nachdenken. Das Ergebnis war statt eines Schutzes die Degradierung der Vertrauensdozentin zahlreicher Kommilitonen an der Pädagogischen Akademie. Und das einen Tag vor den Ferien und vor Beginn der Prüfungen...

Dabei hat Herr Schütz Beispiele dafür erbracht, daß er sehr wohl ein Förderer und Beschützer sein kann. So verwendete er sich im Jahre 1941 für einen gewissen Anwaltsassessor *Erik Fuchs*, der vom 16. September 1937 bis zum 1. Juni 1940 in seiner Rechtsanwaltspraxis tätig war. Der damalige Rechtsanwalt Werner Schütz schrieb über seinen Schützling Fuchs:

«Anwaltsassessor Fuchs war, wie mir bekannt ist, schon lange vor dem Beginn seiner Beschäftigung bei mir Mitglied der NSDAP und SA. Ich habe mich mit ihm vielfach über nationale und politische Fra-

gen unterhalten und hierbei festgestellt, daß seine Einstellung zu Führer, Volk und Staat eine besonders positive und in jeder Beziehung einwandfreie ist. Für die Persönlichkeit und das Werk des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler zeigte Anwaltsassessor Fuchs eine uneingeschränkte Bewunderung; an dem SA-Dienst nahm er mit großer Freude teil und erbat und erhielt von mir hierzu die nötige Beurteilung . . .

Ich halte, wie ich abschließend bemerke, Anwaltsassessor Fuchs für in besonderem Maße geeignet, den Beruf eines Rechtsanwalts auszufüllen und befürworte deswegen seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf das wärmste.»

Herr Schütz konnte schützen. Und drohen konnte er auch.

Als Rechtsvertreter eines Solinger Fabrikanten schrieb Rechtsanwalt Schütz im Jahre 1943 einen Brief an einen Herrmann W. in Solingen-Wald, in dem es unter anderem heißt:

«Wie zwischenzeitlich gerüchtlich bekannt und erst jüngst festgestellt wurde, hat Ihr Sohn Ernst im Jahre 1935 die Ehe mit einer Volljüdin geschlossen, so daß Sie selbst über Ihren Sohn jüdisch versippt sind. Diese Tatsache haben Sie gegen Treu und Glauben sowohl bei der Umwandlung der GmbH wie auch bei dem Abschluß der späteren Verträge, die sogar eine Rechtsnachfolge dieses Sohnes in Ihre Rechte vorsehen, wie auch bis in die Gegenwart hinein, arglistig verschwiegen. Hiermit haben Sie meine Auftraggeber getäuscht, die niemals mit einem jüdisch Versippten einen Gesellschaftsvertrag eingegangen oder sogar die Mitinhaberschaft des Gatten einer Volljüdin in Aussicht genommen haben würden . . .»

Und weiter: «Da ich annehmen muß, daß Sie eine schiedlich, friedliche Auseinandersetzung einer gerichtlichen sowohl in Ihrem eigenen Interesse als auch in dem Ihrer Angehörigen vorziehen, stehe ich mit meinen Auftraggebern zu einer Besprechung zur Verfügung . . . Heil Hitler!»

Dieses Dokument aus der Vergangenheit des Herrn CDU-Kultusministers, der es sich angelegen sein ließ, die mutige Kriegsdienstgegnerin Riemeck durch eine Degradierung zu «schützen», ist erhalten.

Als Nachfolger für Frau Professor Renate Riemeck hat Herr Kultusminister Schütz nun einen gewissen Herrn Dr. *Klein* aus Bad Godesberg ins Prüfungsamt berufen. Er soll sich vor zwei Jahren selbst einmal als Mitarbeiter des Generals *Gehlen* bezeichnet haben. Herr Schütz will von diesen Dingen nichts wissen. Aber wenn sie nun den Tatsachen entsprechen, so wurde er in Düsseldorf auf der besagten Pressekonferenz befragt, was dann? Der Minister ersparte sich auf diese präzise Frage eine klare Antwort. Hier handelt es sich offenbar um einen Mann, der sich wirklich auf seine Förderung und seinen Schutz verlassen kann.